



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.100/8-III/4/86

2084 IAB

15. Juli 1986

1986 -07- 15

zu 2115 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zu Nationalrat Dkfm. Dr. Stummvoll und Kollegen haben am 28. Mai 1986 unter der Nr. 2115/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage an die Bundesregierung betreffend EntschlieÙung des Nationalrates zur Petition (Nr. 3) "Geborene für Ungeborene" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat die Bundesregierung in Erfüllung der EntschlieÙung des Nationalrates,
- a) auf die Länder eingewirkt, ihre Sozialhilfegesetze dahingehend auszubauen, daß in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ausweitung der materiellen Unterstützung in Anlehnung an das Modell des Karenzurlaubsgeldes für jene Mütter geschaffen wird, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, insbesondere für in Ausbildung stehende Mütter,
 - b) auf die Länder und Gemeinden eingewirkt, daß diese in ihrem Kompetenzbereich fallende Maßnahmen zur Herstellung eines kinderfreundlichen Klimas durchführen, wie die Schaffung kindergerechter Wohnungen, Spiel- und Freizeiteinrichtungen und den Ausbau von ganztägigen Betreuungseinrichtungen für Kinder, sowie den Ausbau von Familienberatungsstellen verstärkt fortführen?
2. Welche konkreten Verbesserungen konnten durch diese Einwirkung der Bundesregierung in den Ländern und Gemeinden erzielt werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1a:

Bei der Landessozialreferentenkonferenz am 13. und 14. November 1985 in Bad Tatzmannsdorf wurde bei der Diskussion über den Tagesordnungspunkt "Karenzgeld

- 2 -

für Studentinnen" festgestellt, daß die Sozialhilfegesetze, - da in den sozialhilferechtlichen Bestimmungen der Länder für hilfebedürftige Mütter entsprechende Leistungen vorgesehen sind - , nicht novelliert werden müssen. Nach den Sozialhilfegesetzen der Bundesländer hat derjenige, der den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält, Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wird von Müttern im Interesse einer geordneten Erziehung ihrer Kinder zumindest für die Dauer des 1. Lebensjahres des Kindes nicht verlangt. Obgleich nur das Wiener Sozialhilfegesetz aufgrund der 3. Sozialhilfegesetznovelle, LGBl. 17/1986, in seinem § 9 Abs. 2 Z. 4 ausdrücklich bestimmt, daß der Einsatz der eigenen Arbeitskraft von Müttern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes nicht verlangt werden darf, wird auch in den übrigen Bundesländern im Interesse des Kleinkindes auf den Einsatz der Arbeitskraft der Mutter verzichtet. Das trifft auch für Studentinnen zu, denen ansonsten wegen des Hochschulstudiums keine Sozialhilfeleistungen gewährt werden können. In einzelnen Bundesländern wird von Müttern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes kein Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Deckung des Lebensbedarfes verlangt.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechte der Mütter und Kleinkinder wäre es jedoch wünschenswert, wenn in den Sozialhilfegesetzen aller Bundesländer dem § 9 Abs. 2 Z.4 Wiener Sozialhilfegesetz entsprechende Bestimmungen aufgenommen würden. Bei der kommenden Konferenz der Landessozialreferenten, die für Ende September 1986 in Kärnten in Aussicht gestellt ist, wird eine solche Anregung erfolgen und damit diese Frage neuerlich zur Diskussion gestellt werden.

Abgesehen von auf Landesebene bestehenden bzw. in Ausarbeitung befindlichen Regelungen sieht auch die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz - das allgemeine Begutachtungsverfahren ist bereits abgeschlossen - bundeseinheitliche Verbesserungen beim Karenzurlaubsbezug vor.

- 3 -

Zu den Fragen 1b und 2:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz stellt eine Untersuchung über die Versorgung und Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen in den Bundesländern an. Im Rahmen der Frauenregierungsklausur wurde an die Länder appelliert, eine den Bedürfnissen der Familien entsprechende Versorgung mit Kindergartenplätzen sicherzustellen und für familiengerechte Öffnungszeiten zu sorgen. Zur teilweisen Kompensation der damit verbundenen Belastungen für die Länder bietet der Bund im Rahmen der "Aktion 8000" die Übernahme eines Teiles der Kosten an.

Ferner wurde der Ausbau der Familienberatungsstellen in den letzten 10 Jahren zügig vorangetrieben, sodaß heute über 200 Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Im übrigen ist das Bundesministerium für Familien Jugend und Konsumentenschutz bezüglich der Schaffung eines kinderfreundlichen Klimas in den Ländern an einem Arbeitskreis "Psychohygiene im ländlichen Raum" beteiligt, in dem Fachleute aus den verschiedensten Bereichen und Vertreter der Landesregierungen an Lösungsinitiativen arbeiten.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Wohnhaussanierungsgesetzes im Laufe des Jahres 1985 alle Länder Durchführungsverordnungen erlassen haben. Die auf diesen Bestimmungen beruhende Förderungspraxis der Länder nimmt in mannigfacher Hinsicht auf die Bedürfnisse von Familien und Einzelpersonen mit Kindern Bedacht:

Die bei geförderten Wohnungen zulässige Wohnungsnutzfläche von 130 m² erhöht sich bei einer Haushaltsgröße von mehr als 5 Personen auf 150 m².

Bei der Bemessung von Wohnbauhilfe und Eigenmittellersatzdarlehen wird die Kinderanzahl berücksichtigt.

Die Förderungsdarlehen sind, insbesondere bei Eigenheimen, nach der Kinderanzahl ansteigend gestaffelt.

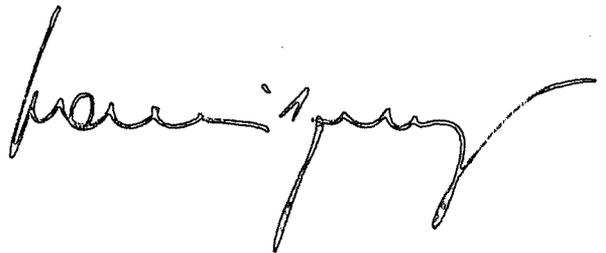
- 4 -

In den Verordnungen dreier Länder sind bei Errichtung geförderter Wohnhausanlagen Kinderspielplätze zwingend vorgesehen; die meisten Länder schreiben für geförderte Mehrwohnungshäuser die Errichtung von Fahrrad- und Kinderwageneinstellräumen vor.

Zusätzlich sind folgende Bundesförderungen im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu erwähnen:

Der Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds fördert die Adaptierung von Altwohnungen zu Startwohnungen für junge Familien sowie für Einzelpersonen mit Kind(ern); die Inhaber solcher Wohnungen erhalten bei niedrigem Einkommen einen Mietzuschuß (Starthilfe).

Der Wohnhauswiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds fördert auch Stadterneuerungsmaßnahmen von Gemeinden im engen Zusammenhang mit dem Wohnbereich, darunter die Schaffung von Wohnstraßen, verkehrsberuhigten Zonen sowie Spiel- und Erholungseinrichtungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', with a long horizontal stroke extending to the right.